

Die neue Datenschutz-Grundverordnung – Mitgliederinformationen

Handreichung, zusammengestellt durch den Landesmusikrat Berlin aus unterschiedlichen Quellen (siehe S. 10).

Ab dem 25. 05. 2018 gelten die Vorschriften nach der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die neuen Regelungen gelten nicht nur für „Unternehmen“ (Art. 4 Nr. 18 DS-GVO), sondern für alle natürlichen und juristischen Personen.

Die meisten der geltenden Vorschriften sind aber nicht neu, sondern ergaben sich schon bisher aus dem BDSG.

Inhalt

Welche Daten müssen geschützt werden?	2
Erlaubnis	2
Zuständigkeit und Datenschutzbeauftragter	2
Umgang mit Daten.....	2
Übermittlung von Daten	3
Widerspruchs- und Auskunftsrecht	3
Datenübertragbarkeit	4
Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten	4
Auftragsverarbeitung	5
Schriftliche Regelungen zum Datenschutz	5
Newsletter-Versand.....	5
Impressum	7
Datenschutzerklärung	8
Verlinkung fremder Inhalte	8
Fotos im Internet	8
Soziale Netzwerke.....	8
Bußgeldvorschriften	9
Quellen und ergänzende Links.....	10

Welche Daten müssen geschützt werden?

Der Datenschutz betrifft **personenbezogene Daten**. Das sind alle Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse. In Vereinen betrifft das vor allem Mitglieder, daneben aber auch Spender, Klienten, Kunden usw. Typischerweise erhoben werden Name und Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung u. ä. All das sind personenbezogene Daten. Die Art der Erfassung (digital oder auf Papier) spielt keine Rolle.

Der Datenschutz bezieht sich auf das Erheben, Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) und Nutzen (jede Verwendung) von Daten.

Erlaubnis

In vielen Fällen müssen die Betroffenen die Erlaubnis zum Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Daten geben. Das ist nicht erforderlich, wenn **Daten im Rahmen einer vertraglichen Beziehung** erhoben werden müssen. Bei Vereinen ist diese vertragliche Beziehung die **Mitgliedschaft**. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten dürfen also in jeden Fall verwendet werden. Das gleiche gilt, wenn die Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind. Das gilt z. B. für Spender. Hier müssen die Spendenbescheinigungen mit ihren Daten 10 Jahre aufbewahrt werden.

Zuständigkeit und Datenschutzbeauftragter

Zuständig für den zum Schutz personenbezogener Daten ist der Vorstand.

Wenn im Verein mehr als neun Personen dauerhaft mit personenbezogenen Daten umgehen, muss der Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellen, der selbst nicht Vorstandsmitglied sein darf.

Bestellt wird der Datenschutzbeauftragte in der Regel durch den Vorstand. Er muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. (§ 4 f Abs. 2 BDSG). Dazu gehören neben Kenntnissen über den Verein auch Grundkenntnisse im Datenschutzrecht.

Die Personen, die mit der Datenverarbeitung befasst sind, müssen auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Dazu sollte der Verein ein entsprechendes Merkblatt vorbereiten und per Unterschrift bestätigen lassen.

Umgang mit Daten

Der Verein darf die von ihm gesammelten Daten nur im Rahmen des BDSG oder einer anderen Rechtsvorschrift nutzen. Die Datenschutzbestimmungen können nicht per Satzung eingeschränkt werden.

Das Erheben, Speichern, Ändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung ist nur zulässig, wenn dies für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist. Das gilt insbesondere für Anschrift und Bankdaten der Mitglieder.

Nach § 4 Abs. 3 BDSG muss der Betroffene über die folgende Umstände informiert werden:

- die Identität der verantwortlichen Stelle (= der Verein)
- die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
- über die Empfänger, soweit die Daten weitergeleitet werden und er nicht mit einer Übermittlung zu rechnen hatte.

Es empfiehlt sich, schon beim Vereinsbeitritt eine entsprechende Einverständniserklärung einzuholen.

Übermittlung von Daten

Teilweise muss der Verein Daten von Mitgliedern weitergeben. Ob das zulässig ist, hängt vom Einzelfall ab:

- **Weitergabe an andere Mitglieder:** i. d. R. nur im Sonderfall; das ist vor allem das Minderheitenbegehren nach § 37 BGB
- **Weitergabe an Verbände:** Die ist regelmäßig zulässig, wenn sie sich schon aus der Vereinstätigkeit ergibt (z. B. Wettkampfmeldungen). Geht die Datenweitergabe darüber hinaus, sollte das in der Satzung geregelt werden oder in der Einverständniserklärung benannt werden.
- **Veröffentlichung von Daten:** Die Veröffentlichung (Mitteilungsblatt, Schwarzes Brett) ist zulässig, wenn sie dem Vereinszweck dient, z. B. bei Mannschaftsaufstellungen oder Spielergebnissen. Nicht zulässig ist regelmäßig die Veröffentlichung der Namen in Fällen mit „ehrenrührigem“ Inhalt wie Hausverboten, Vereinsstrafen oder Spielersperren
- **Veröffentlichung im Internet:** Hier ist besondere Zurückhaltung geboten. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet ist grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat. Informationen über Vereinsmitglieder (z. B. Spielergebnisse und persönliche Leistungen, Mannschaftsaufstellungen, Ranglisten, Torschützen usw.) oder Dritte (z. B. Ergebnisse externer Teilnehmer) können i. d. R. auch ohne Einwilligung kurzzeitig ins Internet gestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind.
- **Persönliche Nachrichten**, wie z. B. zu Spenden, Geburtstagen und Jubiläen sind in der Regel unproblematisch. Das Mitglied kann dem aber widersprechen.
- Die **Weitergabe zu Werbezwecken** (etwa an Sponsoren) darf nur mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds erfolgen.
- Ein **besonderes Schutzinteresse** ergibt sich oft aus dem Vereinszweck (z. B. bei Selbsthilfevereinen zu Erkrankungen). Hier dürfen die Daten nicht ohne Zustimmung weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Widerspruchs- und Auskunftsrecht

Grundsätzlich darf der Verein keine personenbezogenen Daten erheben, speichern oder weitergeben, wenn er nicht über eine Einwilligung verfügt oder eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht. Diese Einwilligung kann die betroffene Person jederzeit und ohne Begründung widerrufen. Es können aber in diesem Fall andere Erlaubnistatbestände vorliegen.

Zentraler Punkt des Datenschutzes ist zudem das Recht des Betroffenen auf Auskunft. Er muss darüber informiert werden, in welchem Umfang Daten von ihm gespeichert sind. Dieses Auskunftsrecht ist in Artikel 15 der DS-GVO zweistufig ausgestaltet. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob (= 1. Stufe) überhaupt Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat die Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten (= 2. Stufe).

Hier besteht auch das Recht auf unentgeltliche Überlassung einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Wenn das Mitglied feststellt, dass die gespeicherten Daten nicht korrekt sind, hat es ein Recht auf Berichtigung (beispielsweise Namensänderung).

Die Mitglieder haben in den folgenden Fällen ein **Recht auf Vergessen** (d. h. die Löschung der Daten):

- Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung.
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

Eine weiteres Recht der Mitglieder und betroffenen Personen und damit eine Verpflichtung für den Verein besteht in der Benachrichtigungspflicht des Vereins bei der Verletzung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn der Verein im Vorfeld die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat.

Beispiel: Es wurde in die Geschäftsstelle eingebrochen und der Computer mit den Mitgliederdaten wurde gestohlen. Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn der Computer mit einem Passwort geschützt war und die Daten verschlüsselt waren.

Datenübertragbarkeit

Neu ist in der DS-GVO das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20). Die betroffene Person hat danach das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie dem Verein bereitgestellt hat, in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Das Recht auf Datenübertragbarkeit beinhaltet, dass diese Daten beispielsweise einem anderen Verein übermittelt werden.

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Die DS-GVO verlangt in Art. 30, dass ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellt werden muss. Das gilt auch für kleinere Vereine, da die Datenverarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt (Art. 30 Abs. 5 DS-GVO). Es muss folgende Punkte umfassen:

- **Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:** Name und Anschrift des Vereins
- **Ansprechpartner:** Vorstandsvorsitzender und evtl. Datenschutzbeauftragter
- **Verarbeitungstätigkeiten:** in jedem Fall „Mitgliederverwaltung“; evtl. weitere Zwecke, z. B. „Betreuungsleistungen“ (Kindergartenverein)
- **Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der Kategorien personenbezogener Daten:** z. B. „Mitglieder“, „betreute Personen“ usf. Die Kategorien der Daten ergeben sich aus den Daten selbst (Anschrift, Geburtsdatum, Bankdaten etc.)
- **Beschreibung der Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden,** z. B. Verbände, Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger usf.
- **Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien,** z. B. Aufbewahrungsfrist für Zuwendungsbestätigungen

Empfehlung: Nehmen Sie zu dem Verarbeitungsnachweis zusätzlich auf, dass Sie die betroffenen Personen auf die Verarbeitung hingewiesen haben.

Auftragsverarbeitung

Externe Dienstleister, mit denen Verein zusammenarbeitet, bezeichnet die DS-GVO „Auftragsverarbeiter“. Hier sind folgende Punkte zu beachten:

- eine **sorgfältige Auswahl** des Dienstleiters („Auftragsverarbeiters“)
- In eine entsprechende vertragliche Vereinbarung sollten Regelungen zum Datenschutz aufgenommen werden.
- **Kontrolle:** Der Auftragsverarbeiter sollte seine Datenschutzmaßnahmen (am besten vertraglich) darstellen. Eventuell sollte der Verein das kontrollieren.
- **Beendigung des Vertrages:** Müssen Unterlagen zurückgegeben werden? Sind Löschungen vorzunehmen?

Schriftliche Regelungen zum Datenschutz

Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen. Entsprechende Datenschutzregelungen können entweder in die Vereinsatzung aufgenommen oder in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt werden. Für Letzteres gibt es keine feste Bezeichnung; am gebräuchlichsten sind noch die Begriffe „Datenschutzordnung“, „Datenschutzrichtlinie“ oder „Datenverarbeitungsrichtlinie“. Die Datenschutzordnung kann, wenn die Vereinsatzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben. Sie sollte auch auf der Vereins-Website publiziert werden.

Newsletter-Versand

Einwilligung per Double-Opt-In-Verfahren:

Der Versand von (Werbe-)Newslettern per E-Mail gehört zu den üblichen Marketingmaßnahmen von Unternehmen. Einerseits können Werbemails im Vergleich zu Briefsendungen kostengünstig hergestellt und versandt werden. Andererseits erhält der Versender in der Regel unmittelbar ein automatisches Feedback, wenn eine E-Mail-Adresse nicht mehr existiert. Diesen Vorteilen stehen erhebliche rechtliche Anforderungen gegenüber, die bei einer rechtskonformen E-Mail-Werbung zu berücksichtigen sind.

Die wesentlichen Regelungen zum Newsletter-Versand finden sich in § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Demnach bedarf es für den Newsletter-Versand grundsätzlich der ausdrücklichen Einwilligung des Empfängers, d. h. einer aktiven Handlung, mit der der Empfänger seinen Willen, den Newsletter zu empfangen, dem Werbenden mitteilt.

Im Gegensatz zur rein schriftlich erteilten Einwilligung hat der Werbende bei der elektronischen Einwilligung kein Dokument des Empfängers, mit dem er nachweisen kann, dass der Empfänger in den Erhalt des Newsletters eingewilligt hat. Mangels persönlichem Kontakt zum Empfänger muss der Werbende daher sicherstellen, dass tatsächlich der Empfänger und kein unbefugter Dritter die E-Mail-Adresse für den Newsletter-Versand angegeben hat. Wurde die E-Mail-Adresse gegen den Willen des Empfängers angegeben und wird diese für den Newsletter-Versand vom Werbenden genutzt, besteht die Gefahr von Abmahnungen bzw. Unterlassungsverfügungen und Bußgeldern.

Den Willen des Empfängers in den Newsletter-Versand sollte der Werbende unbedingt mittels Double-Opt-In-Verfahren prüfen. Bei diesem Verfahren erhält der Empfänger nach der Anmeldung eine Check-Mail, die wiederum nicht mit Werbung angereichert sein darf, mit einem Link. Diesen muss er bestätigen, um die Anmeldung abzuschließen. Erst dann gilt die Einwilligung als vom Empfänger erteilt, da nur er die Check-Mail über seinen E-Mail-Account abrufen kann.

Gerichte erkennen Double-Opt-In-Verfahren zwar als ausreichende Beweismittel an. Nicht abschließend geklärt ist jedoch, welche Daten beim Double-Opt-In-Verfahren zu dokumentieren sind. Allgemein wird zur Dokumentation folgender Mindestangaben geraten:

- konkreter Einwilligungstext und Seitenlayout
- Datum und Uhrzeit der Anmeldung
- Datum und Uhrzeit, Empfangsadresse und Inhalt der Bestätigungs-Mail
- Datum und Uhrzeit der Betätigung des Bestätigungs-Links
- verwendete Werbung

Sofern das Leseverhalten von Newsletter-Abonnenten über Trackingverfahren analysiert werden soll, ist der Verbraucher in der Einwilligung auch hierüber zu informieren.

Unter vier Voraussetzungen (§ 7 Abs. 3 UWG), die gleichzeitig vorliegen müssen, ist der Versand von Newslettern auch ohne Einwilligung bei sog. Bestandskunden zulässig:

1. Die E-Mail-Adresse muss im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren/Dienstleistungen mitgeteilt worden sein:
Der Wortlaut des Gesetzes spricht zwar von „Verkauf“, von der Ausnahmeregelung sind aber nicht nur Kaufverträge, sondern jegliche Arten von Verträgen (z. B. Werk-, Dienst- oder Reisevertrag) erfasst. Ungeklärt ist, ob es eines Vertragsabschlusses bedarf oder bereits eine Vertragsanbahnung genügt. Überwiegend wird ein Vertragsabschluss als erforderlich angesehen. Auf die Verwendung von E-Mail-Adressen, die aus Vertragsanbahnungen stammen, sollte daher verzichtet werden.
Die E-Mail-Adresse muss zudem persönlich von deren Inhaber selbst mitgeteilt worden sein. Es reicht nicht, wenn der Werbende diese von einem Dritten erhält oder einer öffentlichen Quelle entnimmt.
2. Beworben werden ähnliche Waren bzw. Dienstleistungen, die dem bereits bestehenden Kauf- oder Dienstleistungsverträgen zugrunde lagen:
Als ähnlich gelten solche Waren, die mit der verkauften Ware bzw. Dienstleistung in einem für den Kunden nachvollziehbaren Sachzusammenhang stehen. Die Auslegung, ob ähnliche Waren bzw. Dienstleistungen beworben werden, wird durch die Gerichte sehr restriktiv gehandhabt. Zudem dürfen ausschließlich eigene Waren bzw. Dienstleistungen beworben werden. Die Bewerbung fremder Angebote ist nicht erlaubt. Dies kann insbesondere in Konzernen zu Problemen führen, in denen Produkte verschiedener Konzerntöchter beworben werden.
3. Es liegt kein Widerspruch des Kunden vor:
Der Empfänger der Werbung darf im Rahmen der Geschäftsbeziehung der Nutzung seiner Daten für Werbezwecke weder ausdrücklich noch durch eine entsprechende Verhaltensweise widersprochen haben.
4. Die gesetzlichen Hinweispflichten werden erfüllt:
Der Empfänger muss bereits bei der Erhebung der E-Mail-Adresse und in jedem weiteren Newsletter darauf hingewiesen werden, dass er seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Zudem sind ihm Möglichkeiten aufzuzeigen, wie er den Widerruf umsetzen kann (Link in dem Newsletter, Angabe einer E-Mail-Adresse).

Neben den Vorgaben des UWG sind beim Newsletter-Versand auch Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG), insbesondere Impressumspflichten (§ 5 TMG) zu beachten. So muss der Absender des Newsletters für den Empfänger bereits aus Kopf- und Betreffzeile heraus erkennbar sein. Weder Kopf- noch Betreffzeile dürfen so gestaltet werden, dass der Empfänger die E-Mail erst öffnen und lesen muss, bevor er die tatsächliche Identität des Absenders oder den kommerziellen Charakter der E-Mail erkennt.

Aus dem Newsletter muss die juristische oder natürliche Person des Werbenden klar erkennbar sein. Ferner sind alle Informationen anzugeben, die der Empfänger für eine Kommunikation bzw. das Anmelden von Ansprüchen benötigt. Insofern sind in dem Newsletter die Angaben zu machen, die auch im Impressum einer Webseite zu finden sind.

Impressum

Pflichten des Betreibers gemäß §5 TMG

Geschäftsmäßige Telemedien müssen mit einem Impressum ausgestattet sein (§ 5 TMG). Zweck des Impressums ist es, die Nutzer über die Identität und Herkunft des Diensteanbieters zu informieren. Der Inhalt ist dabei stark von der Rechtsform des Diensteanbieters und der Art des Dienstes abhängig. In der Regel müssen folgende Angaben veröffentlicht werden:

- Name und Anschrift.
- Rechtsform und Vertretungsberechtigter (nur bei juristischen Personen).
- E-Mail-Adresse sowie ein zweiter Kommunikationsweg, über den Anfragen innerhalb von 60 Minuten beantwortet werden können (z. B. Telefon- oder Faxnummer).
- Eintragung im Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister (Registernamen und Registernummer).
- Umsatzsteuer- oder Wirtschafts-Identifikationsnummer (falls vorhanden).
- Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten wird, die der behördlichen Zulassung bedarf (gilt z. B. für Gastronomiebetriebe, Güterkraftverkehrsunternehmen etc.).
- Bei Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und anderen reglementierten Berufen: Angabe der Berufskammer, der gesetzlichen Berufsbezeichnung nebst Staat, in dem sie verliehen worden ist sowie Bezeichnung und Verlinkung der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen.
- Bei AGs, KGs auf Aktien und GmbHs, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden: Angabe hierüber.
- Wenn das Angebot auch journalistisch-redaktionelle Inhalte (z. B. News über das Unternehmen) enthält: Benennung einer inhaltlich verantwortlichen (natürlichen) Person unter Angabe des Namens und der Anschrift (§ 55 Abs. 2 RStV).
- Dienstleistungserbringer (z. B. Rechtsanwälte) sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung über die Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) unter anderem dazu verpflichtet, Angaben über eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung bereitzustellen. Es ist branchenüblich, diese Informationen im Impressum auf der Internetseite zu veröffentlichen.

Das Impressum muss

- leicht erkennbar (gut sichtbarer Menüpunkt „Impressum“ oder „Kontakt“),
- unmittelbar erreichbar (d. h. mit höchstens zwei Klicks von jeder Seite des Angebots abrufbar) und
- ständig verfügbar (dauerhafter Bestandteil des Angebots) sein.

Ein fehlendes, falsches oder unvollständiges Impressum kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet und zudem wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden.

Datenschutzerklärung

Pflichten des Betreibers gemäß §13 TMG

Jeder Diensteanbieter muss die Nutzer seines Dienstes über Art, Umfang und Zweck der damit verbundenen Datenerhebung und -verarbeitung aufklären (§ 13 Abs. 1 TMG). Die Aufklärung erfolgt üblicherweise im Rahmen einer Datenschutzerklärung, die ähnlich wie das Impressum

- leicht erkennbar (gut sichtbarer Menüpunkt „Datenschutz“ oder „Datenschutzerklärung“),
- unmittelbar erreichbar (d. h. mit einem Klick von jeder Seite abrufbar)
- und ständig verfügbar (dauerhafter Bestandteil des Angebots) sein sollte.

Die [Deutsche Gesellschaft für Datenschutz](#) bietet auf ihrer Internet-Seite die Möglichkeit, mit Hilfe eines Online-Assistenten eine eigene Datenschutzerklärung zu generieren.

Verlinkung fremder Inhalte

Regelmäßige Kontrollpflichten

Diensteanbieter sind dazu verpflichtet, vor dem Setzen eines Links auf eine fremde Webseite zu kontrollieren, dass auf diese Weise keine rechtswidrigen Inhalte verknüpft werden. Die Prüfung muss in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Sofern Links zu Webseiten gesetzt werden, die von einem anderen Diensteanbieter angeboten werden, sollte dies kenntlich gemacht werden (§ 13 Abs. 5 TMG). Externe Verweise sollten sich deshalb immer in einem neuen Fenster oder Tab öffnen.

Fotos im Internet

Gemäß §22 Kunsturhebergesetz nur mit Einwilligung

Fotos von Personen dürfen nach § 22 KunstUrhG nur dann veröffentlicht werden, wenn alle abgebildeten Personen vorab ausdrücklich eingewilligt haben. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um das Foto einer Einzelperson oder um ein Gruppenfoto handelt. Die Einwilligung sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich eingeholt werden. Sie kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn

- die abgebildete Person nicht individuell erkennbar ist (etwa weil die Auflösung zu grob ist oder die Person zu weit in der Ferne steht).
- die abgebildete Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheint oder
- das Foto eine Versammlung oder Ähnliches zeigt, an der die abgebildete Person teilgenommen hat.

Die abgebildeten Personen können ihre Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Im Falle eines Widerrufs muss das betreffende Foto unverzüglich von der Webseite oder aus dem Online-Dienst entfernt werden.

Soziale Netzwerke

Datenschutz bei Facebook, Xing und Google+

Viele Stellen betreiben heutzutage professionelle Profilseiten in sozialen Netzwerken, wie Facebook, Xing und Google+ (sog. „Fanpages“). Der Betrieb einer Fanpage ist in Deutschland mit datenschutzrechtlichen Unsicherheiten behaftet. Umstritten ist besonders, inwieweit sich der

Fanpage-Betreiber die Datenverarbeitungen zurechnen lassen muss, die der Anbieter des sozialen Netzwerks in Eigenregie durchführt.

Darüber hinaus treffen den Betreiber einer Fanpage dieselben rechtlichen Vorgaben wie den Betreiber einer Webseite oder eines sonstigen Online-Dienstes. Diese sind insbesondere:

- Jede Fanpage muss ein Impressum nach Maßgabe von § 5 TMG haben (siehe Kapitel 2). Die gestalterischen Vorgaben „leicht erkennbar“, „unmittelbar erreichbar“ und „ständig verfügbar“ sind auch hier zu beachten.
- Jede Fanpage muss ferner eine Datenschutzerklärung haben, die über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung in allgemein verständlicher Form informiert (siehe Kapitel 3).

Da die Gestaltungsmöglichkeiten auf Fanpages in der Regel stark begrenzt sind, ergeben sich in der Praxis oftmals Schwierigkeiten bei der Integration von Impressum und Datenschutzerklärung. Eine rechtssichere Umsetzung der Vorgaben ist vielfach kaum möglich. Bei Facebook werden die Angaben häufig im „Info“-Bereich veröffentlicht. Dies birgt jedoch die Gefahr, dass die Rechtsprechung die Bezeichnung „Info“ als nicht hinreichend erkennbar einstuft. Facebook hat nachgebessert und im März 2014 eine Funktion implementiert, die das Einfügen eines Impressums erleichtert. Die Funktion „Impressum“ findet sich auf der Fanpage unter „Einstellungen“ im Bereich „Seiteninfo aktualisieren“ (der Nutzer muss angemeldet sein). Ob dies jedoch als rechtskonforme Lösung akzeptiert wird, bleibt abzuwarten.

Facebook Fanpage

In der Kritik der Datenschützer steht vor allen Dingen die Plattform Facebook. Das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein (ULD) kommt in einem Gutachten zu Facebook zu dem Schluss, dass der Betrieb einer Facebook-Fanpage derzeit nicht möglich ist, ohne dass hierbei deutsches Datenschutzrecht verletzt wird.

Da ein Großteil der Datenverarbeitungen, die Facebook im Hintergrund durchführt, für den Fanpage-Betreiber nicht ersichtlich ist, kann er diese Vorgänge auch nicht in seiner Datenschutzerklärung beschreiben. Das ULD sieht hierin eine Verletzung der Informationspflichten gegenüber dem Nutzer.

Zudem führt Facebook umfangreiche Analysen des Nutzerverhaltens durch (sog. Reichweitenanalyse), ohne dass dem Nutzer Möglichkeit zum Widerspruch gegeben wird. Die Analysedaten verknüpft Facebook mit den Profildaten der Nutzer, die auf der Plattform registriert sind. Beides stellt nach Auffassung des ULD einen Verstoß gegen das Telemedienrecht dar, den sich der Fanpage-Betreiber zurechnen lassen muss.

Diese und weitere Kritikpunkte des ULD sind derzeit Gegenstand eines Gerichtsverfahrens, bei dem es um die Frage geht, ob der Betrieb einer Facebook-Fanpage datenschutzrechtlich zulässig ist. Solange hier noch kein abschließendes Urteil gesprochen ist, müssen Fanpage-Betreiber vorerst weiter mit rechtlichen Unsicherheiten leben.

Bußgeldvorschriften

Drastische Änderungen enthält die DS-GVO bei der Höhe der Bußgelder. Im Extremfall können bis zu 40 Mio. Euro anfallen. Damit soll eine abschreckende Wirkung erzielt werden. Natürlich werden bei Vereinen im Fall von Verstößen keine so dramatischen Beträge fällig, vier- bis fünfstelligen Bußgelder sind aber denkbar.

Nach Artikel 82 der DS-GVO haben Personen, die wegen eines Verstoßes gegen die Verordnung einen immateriellen Schaden erleiden, einen **Schadensersatzanspruch**. Ein solcher immaterieller Schaden kann beispielweise in einer Rufschädigung bestehen.

Quellen und ergänzende Links

- Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht bietet eine sehr nützliche [PDF-Kurzfassung](#) der Anforderungen an Vereine und Kleinunternehmen sowie weitere [Handreichungen](#).
 - Erstellung einer eigenen Datenschutzerklärung – [Online-Assistent](#) der Deutschen Gesellschaft für Datenschutz.
 - In zehn Schritten die neue DSGVO umsetzen – [Online-Assistent](#) des kulturkurier.de.
 - [Kurzinformatio](#) der Internet-Seite vereinsknohow.de.
 - [Ratgeber](#) für Selbstständige auf der Internet-Seite mediafon.net.
 - Der Deutsche Musikrat verweist darüber hinaus auf Informationsmöglichkeiten im Internet:
[Open Transfer „Datenschutz für Non-profit-Organisationen“](#) (Video)
[CONET „Umsetzung der neuen Datenschutz-Grundverordnung“](#) (Video)
[COMPAREX AG „Die neue Datenschutz-Grundverordnung – Was Sie jetzt beachten und umsetzen sollten“](#) (Live-Webinar am 25. Juli 2018, 15 Uhr)
-

Wichtiger Hinweis

Mit dieser Handreichung möchte der Landesmusikrat Berlin e. V. seine Mitglieder dabei unterstützen, die neue DSGVO möglichst fristgerecht umzusetzen. Der Landesmusikrat Berlin e. V. übernimmt für diese Angaben keine Gewähr.